

6. Durch **Abs. 2 Ziff. 2** werden strafbare Handlungen erfaßt, durch die Schriften, Manuskripte, Ton- und Bildaufzeichnungen und andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden, illegal ausländischen Organisationen, Einrichtungen oder Personen zugeleitet werden. In diesen Fällen ist auch der **Versuch** strafbar.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich aller Begehungsweisen des § 219 setzt **Vorsatz** voraus. Er erfordert nach Abs. 1 die Kenntnis der gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichteten Ziele des Verbindungspartners, zu der die bewußte Entscheidung treten muß, die Verbindung herzustellen. Vorsatz nach Abs. 2 erfordert

die Kenntnis, daß die Nachrichten bzw. Materialien geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden.

8. Die Abgrenzung zu §§ 99, 100 ergibt sich aus den Adressaten und den Tatmotiven.

Wenn der Inhalt der Schriften, Manuskripte oder sonstigen Materialien nach Abs. 2 Ziff. 2 darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln, liegt staatsfeindliche Hetze gemäß § 106 vor. Ist ihr Inhalt geeignet und darauf gerichtet, die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung der DDR verächtlich zu machen, findet § 220 Anwendung.

§220

Öffentliche Herabwürdigung

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Diese Bestimmung dient dem Schutz der staatlichen Ordnung vor Beeinträchtigungen infolge öffentlicher Herabwürdigung der Tätigkeit oder Maßnahmen des sozialistischen Staates, seiner Organe oder gesellschaftlicher Organisationen, als auch infolge öffentlichen Kundtuns von Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters im In- und Ausland. Zur **Öffentlichkeit** vgl. § 139 Anm. 4.

2. Absatz 1 schützt vor Herabwürdigungen

- die staatliche sozialistische Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik als Ganzes, z. B. die Staatsmacht und die Grundsätze der staatlichen Führung und der sozialistischen Demokratie, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei,
- die Volksvertretungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe,